

Änderungen/Hinweise im Wettkampfwesen 2017

Allg. Ausschreibungsbestimmungen 2017: Ausländer-Startrecht

Bisher haben wir in Baden-Württemberg beim Ausländerstartrecht die geltende DLV-Regelung (DLO) übernommen. Aufgrund einer ab 2017 geltenden, gravierenden Änderung des Startrechts bei Deutschen Meisterschaften haben wir ab 2017 eine eigene, BW-weit geltende Regelung.

Die Regelungen im Überblick:

DLV: Bei Deutschen Meisterschaften sind nur Athleten/innen startberechtigt, welche die deutsche Staatsangehörigkeit und ein Startrecht für einen deutschen Verein besitzen.

SLV: Bei Süddeutschen Meisterschaften sind alle Athleten/innen startberechtigt, welche die deutsche Staatsangehörigkeit und ein Startrecht für einen Verein im Bereich des SLV besitzen.

Darüber hinaus sind ausländische Athleten/innen mit einem Startrecht für einen SLV-Mitgliedsverein startberechtigt, wenn das Startrecht seit mindestens einem Jahr besteht.

BW: Bei BW-, BLV- und WLV-Meisterschaften sind alle Athleten/innen startberechtigt, welche die deutsche Staatsangehörigkeit und ein Startrecht für einen Verein des BW-Bereiches besitzen.

Darüber hinaus sind ausländische Athleten JU20 und älter mit einem Startrecht für einen BW-Mitgliedsverein startberechtigt, wenn das Startrecht seit mindestens einem Jahr besteht.

Ausländische Athleten JU18 und jünger mit einem Startrecht für einen BW-Mitgliedsverein sind ohne die einjährige Wartefrist startberechtigt.